

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1004 A] des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 Abs. 3 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 15. Juni 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 13. Januar 2004 (BAnz. S. 7246), in Kraft getreten am 13. Januar 2004, wie folgt zu ändern:

„Beschluss vom 15. Juni 2004

1. In § 2 Weitere Bestimmungen wird in Absatz 2 nach ‚§ 140f Abs. 2 SGB V‘ folgende Klammer angefügt:
‚(Patientenvertreter)‘
2. In § 3 Besetzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
(4) Für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen beraten nach § 140f Abs. 2 SGB V benannte sachkundige Personen (Patientenvertreter) in den Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses mit.
(5) Die Patientenvertreter sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. Ihre Anzahl darf nicht höher sein als die Zahl der von den Spitzenverbänden der Krankenkassen bestellten Mitglieder im Gremium, für das benannt wird. Bei ihrer Benennung ist anzugeben, zu welchen in der Sitzung zur Beratung stehenden spezifischen Themen der Patientenvertreter benannt wird. Als ein spezifisches Thema gelten dabei alle von demselben Unterausschuss vorbereiteten Beratungsgegenstände.
(6) Patientenvertreter bleiben zur Mitberatung der spezifischen Themen, für die sie benannt wurden, berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben oder ein anderer Patientenvertreter an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird. Die Rechte der Patientenvertreter sind nicht übertragbar.
3. § 12 Beschlussfassung wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
‚Der Beschluss zur schriftlichen Abstimmung kann ebenfalls schriftlich erfolgen.‘
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird ‚nach § 140f Abs. 2 SGB V benannten sachverständigen Personen‘ ersetzt durch ‚Patientenvertretern‘.
4. § 13 Sitzungsteilnehmer wird wie folgt geändert:
Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
‚An den Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses können die Patientenvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.‘
5. § 14 Einberufung von Sitzungen wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte ‚gemäß § 140f Abs. 2 SGB V zu benennenden sachverständigen Personen‘ ersetzt durch das Wort ‚Patientenvertreter‘.
6. § 15 Beratungsunterlagen wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte ‚nach § 140f Abs. 2 SGB V benannte sachkundige Personen‘ ersetzt durch das Wort ‚Patientenvertreter‘.
7. § 21 Unterausschüsse wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
‚Für Unterausschüsse, die der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V eingesetzt hat, entsenden die Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung jeweils einen zusätzlichen Vertreter. In Abweichung von Absatz 3 Satz 2 benennen die landwirtschaftliche Krankenkasse und die Knappschaftliche Krankenversicherung statt eines gemeinsamen Vertreters je einen Vertreter.‘
 - b) Die Absätze 4 bis 9 erhalten durch die Einfügung die jeweils nächst höhere Nummer.
 - c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 10 wird zu Absatz 11.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte ‚nach § 140f Abs. 2 SGB V benannte sachkundige Personen‘ ersetzt durch das Wort ‚Patientenvertreter‘.
 - cc) In Satz 2 werden die Worte ‚sachkundigen Personen‘ ersetzt durch das Wort ‚Patientenvertreter‘.
 - d) Die Absätze 11 bis 13 erhalten durch die Einfügung die jeweils nächst höhere Nummer.
8. § 22 Arbeitsweise der Unterausschüsse wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten ‚Unterschiedliche Voten der Mitglieder des Unterausschusses‘ die Worte ‚und Stellungnahmen der Patientenvertreter‘ eingefügt.“

Berlin, den 15. Juni 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
Dr. H e s s

